

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Ungarn Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**Credidam**  
[www.credidam.ro](http://www.credidam.ro)

### 1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Ungarn, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem ungarischem Recht führen.

Das deutsch-ungarische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das grundsätzliche Besteuerungsrecht für Lizenzekünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Ungarn, steht kein Besteuerungsrecht zu. Werden die Lizenzen allerdings von einem ungarischen Unternehmen gezahlt so gelten die Gebühren als aus Ungarn stammend, auch wenn die Betriebsstätte gar nicht in Ungarn ansässig ist (Art. 12 Abs. 4).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 grundsätzlich vor, dass sowohl Ungarn als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ungarischen Steuern (Art. 23 Abs. 1 b).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten künstlerischer Werke, Film- oder Videoaufnahmen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen. Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art.17 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Ungarn erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant. Art. 17 ist auch dann anzuwenden, wenn es sich bei dem Künstler um Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Arbeit handelt.

Werkerschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen ebenso wie in den meisten anderen Doppelbesteuerungsabkommen nicht in den Anwendungsbereich.

### 3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Ungarn

Dem Quellenstaat Ungarn steht kein Besteuerungsrecht zu (Art. 12 Abs. 1). Einnahmen aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Ungarn besteuert werden (Art. 13 Abs. 3), es sei denn sie gehören zum Vermögen einer ungarischen Betriebsstätte.

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Ungarn als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung nicht direkt, sondern über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt. Eine Ausnahme bildet lediglich die Bezahlung aus öffentlichen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Kulturaustausches (Art. 17 Abs. 3).

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzekünfte (Art. 12) das uneingeschränkte und für die Veräußerung der Rechte (Art. 13 Abs. 3) das alleinige Besteuerungsrecht.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht, diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Tätigkeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 23 Abs. 1b durch Anrechnung der ungarischen Steuern vermieden.

Des Weiteren sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden. Obwohl dies vor allem bei geringer Steuerbelastung in Erwägung gezogen werden sollte ist oftmals die Anrechnung für den Bürger vorteilhafter. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### 4. Besonderheiten

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 4 Abs. 2) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Ungarn. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzekünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Ungarn, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.